

„Beschließt die Kammer die Wahl per acclamationem?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer, als wirkliche Mitglieder des Staatsgerichtshofes zu wählen:

Herrn Stadtrath Heubner in Zwickau,

Herrn Oberappellationsgerichtsvizepräsident Otto in Dresden und

Herrn Justizrath Kohnschütter in Dresden?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt weiter die Kammer, als Stellvertreter zu wählen:

Herrn Rechtsanwalt Temper in Zwickau,

Herrn Bürgermeister Dr. Hertel in Dresden?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zur „Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation, die Anträge der Herren Abgg. Lehmann und Dehmichen, Friedensrichter u. betreffend.“*)

(Antrag d. Abg. Lehmann, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 67.

Antrag d. Abg. Dehmichen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 71.

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte der II. K. 1. Bd. Nr. 199.)

Referent Herr Secretär Dr. Böhme. — Die Anträge sind enthalten auf Seite 5 und 6 des Berichts. — Herr Abg. Lehmann!

Abg. Lehmann: Meine Herren! Ich bin der geehrten Gesetzgebungsdeputation sehr dankbar für die eingehende Art und Weise, mit welcher sie sich der von mir gestellten Anträge angenommen hat, und ich darf auch selbst in dem Umstand, daß der eine dieser Anträge die höchste Censur der Berücksichtigung, der andere nur die minder gute der Erwägung gefunden hat, doch immerhin die Hoffnung erblicken, daß beide Anträge bei der königl. Staatsregierung, wie ich ja von Haus aus der Zuversicht war, in Erwägung gezogen werden und daß auch durch sie ein wesentliches Stück dazu gethan wird, um die neue Justizgesetzgebung, die ja in der Hauptsache sehr viel Gutes enthält, auch wirklich zu einem volksthümlichen, populären Institut zu machen, um die Erkenntniß immer allgemeiner zu machen, daß man wirklich durch den neuen Proceß etwas Wesentliches gewonnen hat. Es wird das nur möglich sein, wenn das in ganz Deutschland beklagte Gerichtskosten-

untwesen Moderationen unterstellt wird und hierzu, glaube ich, werden die Anträge, die unter 2 gestellt sind, wenn sie ihrer Erfüllung entgegengebracht werden, wesentlich mit beitragen. Ich glaube, es wird aber auch das dazu führen, daß man nicht bloß bei uns in Sachsen, sondern auch anderweitig in Deutschland den Vorgang nachahmen wird; denn es wird überall der Wunsch gefühlt werden, von jedem Amtsrichter wird er bereits jetzt wohl getheilt worden sein, daß es sehr mißlich ist, einen Vergleich zu Stande zu bringen, weil er meistens an den Kosten scheitert. Es ist mir bekannt, daß vielfach von den Bestimmungen des Gerichtskosten-gesetzes, wornach die Kosten auf $\frac{2}{10}$ herabsinken, wenn ein Vergleich sofort in der Weise im Termin zu Stande gebracht wird, daß der Kläger seine Klage zurückzieht, daß vielfach hiervon Gebrauch gemacht wird. Indes das ist doch ein sehr bedenklicher Weg in allen den Fällen, in denen der Kläger im guten Glauben daran, daß der Beklagte nun auch wirklich sein Wort halten werde, seine Klage zurückzuziehen geneigt ist. Es ist das nur dann praktisch, wenn sofort die Zahlung erfolgt. Soll aber der Kläger dadurch zur Herabsetzung der Kosten veranlaßt werden, daß er seine Klage im Vertrauen darauf, daß der Beklagte hinterdrein auch wirklich ihm die Zahlung leisten werde, wieder zurückzieht, dann wird er in vielen Fällen nicht gebessert sein, sondern zu neuer Klage genöthigt werden. Ich möchte auch in Bezug auf die Erweiterung des Friedensrichterinstituts noch einen Wunsch aussprechen. Nach der gedruckten Instruction für die Friedensrichter hier in Dresden ist es nicht möglich, daß ein Friedensrichter Sühnetermine vornimmt gegen mehrere Personen, die nicht allenthalben innerhalb seines Bezirkes wohnen. Dresden ist in so- und soviel Bezirke eingetheilt. Wenn also jetzt Jemand eine Klagenklage gegen mehrere Personen, die allesammt in Dresden wohnen, einreicht, eine Klage, wie das ja oft vorkommt, auf eine Injurie, die von verschiedenen Personen fortgetragen und gegenseitig von ihnen einander erzählt worden ist; wenn eine solche Klage angestellt werden soll, so kann man nicht sich damit begnügen, bloß bei einem Friedensrichter den Antrag zu stellen, sondern muß ihn bei mehreren hier in Dresden stellen und das führt wahrhaftig nicht dazu, die gewünschte Sühne zu beschleunigen und herbeizuführen. Ich möchte bitten, daß in dieser Beziehung die Instruction eine Aenderung erleidet. Auf sich beruhen gelassen hat die geehrte Deputation meinen Antrag, soviel ich dem Bericht entnehme, nur in dem einen Punkte, daß die königl. Staatsregierung nicht sofort im Verordnungswege vorgehe. Ich bedauere das, weil dadurch mindestens ein Zeitraum von zwei Jahren vorübergeht und ich allerdings gewünscht hätte, daß man sobald als möglich dafür sorgte, daß Vergleiche mehr und mehr billig zu Stande kommen.

*) M. II. K. S. 320 ff.